

**Sonderforschungsbereich 591**  
**"Universelles Verhalten gleichgewichtsferner Plasmen:  
Heizung, Transport und Strukturbildung"**

- Ruhr-Universität Bochum
- Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
- Bergische Universität GH Wuppertal
- Forschungszentrum Jülich

Sprecher-Hochschule: Ruhr-Universität Bochum

Geschäftsordnung

## **Geschäftsordnung**

### **I Kennzeichnung**

1. Der SFB "Universelles Verhalten gleichgewichtsferner Plasmen: Heizung, Transport und Strukturbildung" ist eine Aktivität der Arbeitsgemeinschaft Plasmaphysik (APP) der Universitäten Bochum, Duisburg-Essen, Düsseldorf, Wuppertal und des Forschungszentrums Jülich.
2. Der Sonderforschungsbereich ist ein durch seine materielle und personelle Ausstattung institutionalisierter Zusammenschluss von selbständigen wissenschaftlichen Forschungsgruppen, die ein langfristiges Arbeitsprogramm im Bereich der Plasmaphysik besitzen und zur Kooperation bereit sind.
3. Sprecherhochschule des SFB ist die Ruhr-Universität Bochum.

### **II Aufgabe des Sonderforschungsbereichs**

Aufgabe des SFB ist die Förderung der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Physik gleichgewichtsferner Plasmen durch folgende Maßnahmen:

1. Koordinierung von Forschungsvorhaben, gemeinschaftliche Entwicklung von Neukonzeptionen, zusätzliche Förderung einzelner Forschungsprojekte.
2. Bessere Nutzung des apparativen Bestandes durch Austausch und gegenseitige Ergänzung.
3. Förderung des Informationsaustausches untereinander.
4. Pflege des Kontaktes mit anderen in- und ausländischen Institutionen durch Einladung und Beteiligung in- und ausländischer Wissenschaftler sowie Entsendung eigener Mitarbeiter.
5. Ergänzung des Lehrangebotes an den beteiligten Universitäten durch Wissenschaftler und Studenten.
6. Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten an dem FZ Jülich durch beteiligte Wissenschaftler und Studenten.
7. Finanzielle Planung des genannten Vorhabens.

### **III Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des SFB sind alle Projektleiter genehmigter Projekte des SFB.
2. Ein Projekt im obengenannten Sinne ist ein Forschungsvorhaben im Bereich der Physik gleichgewichtsferner Plasmen, welches durch langfristige Zielsetzung und wissenschaftliche Selbständigkeit gekennzeichnet ist.
3. Auf Antrag können Wissenschaftler, die an den obengenannten Projekten beteiligt sind, zu Mitgliedern ernannt werden.
4. Auf Antrag können Wissenschaftler als beratende Mitglieder aufgenommen werden.
5. Der Antrag zur Aufnahme eines Projektes in den SFB muss vom Projektleiter bei der Leitung des SFB gestellt und detailliert begründet werden. Der Antrag soll eine Liste der sich auf den SFB beziehenden Publikationen und eine kurze Darlegung sämtlicher zur Zeit laufenden und geplanten Forschungsarbeiten des Projektleiters enthalten.
6. Anträge auf Ernennung der unter **III.3** und **III.4** genannten Wissenschaftler zu Mitgliedern des SFB sind ebenfalls bei der Leitung des SFB zu stellen und zu begründen.

7. Die Leitung des SFB legt während einer Frist von 14 Tagen die eingehenden Anträge zur Einsichtnahme aller Mitglieder des SFB aus und entscheidet anschließend unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Mitglieder.

#### **IV Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitglieder des SFB bilden die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Jahr zusammentritt. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher einberufen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Leitung des SFB entgegen, diskutiert und kritisiert ihn.
6. Die Mitgliederversammlung kann gemeinsame Stellungnahmen zu den vom Vorstand ausgelegten Anträgen beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach den Vorschriften von **V.I.**
8. Sie wählt selbständige oder "ad hoc"-Kommissionen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen, die die Organisation und Tätigkeit des SFB betreffen und die nicht nach dieser Ordnung anderen Gremien zugeordnet sind.

#### **V. Vorstand**

1. Die Leitung des SFB hat einen Vorstand, der aus 4 Vertretern der Ruhr-Universität Bochum, einem Vertreter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, einem Vertreter der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal und einem Vertreter des Forschungszentrums Jülich besteht. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vertreter im Vorstand getrennt nach Teilkörperschaften (Universitäten Bochum, Düsseldorf, Wuppertal sowie FZ Jülich) aus dem Kreis der aktiv am SFB beteiligten Professoren und Arbeitsgruppenleiter der Universitäten einerseits bzw. der aktiv am SFB beteiligten Institutsdirektoren und Abteilungsleitern des FZ andererseits.

In Ausnahmefällen kann jede Teilkörperschaft als einen Repräsentanten im Vorstand ein Mitglied, auch ein beratendes Mitglied, außerhalb des oben gekennzeichneten Kreises in den Vorstand wählen, wenn sein wissenschaftlicher und administrativer Erfahrungsschatz angemessen ist.

2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Sprecherhochschule in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Sprecher.
3. Die Vorstandswahl findet in der Regel in der Mitte der laufenden Förderperiode statt.
4. Der Vorstand soll folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) Er entscheidet über die Aufnahme, Ablehnung und Beendigung von Projekten und Mitgliedschaften sowie über die Zuordnung zu einer der beiden Teilkörperschaften unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Mitglieder. Er muss seine Stellungnahme begründen. Erhebt sich Kritik an der Entscheidung des Vorstandes

von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit eine Korrektur des Vorstandsbeschlusses hinsichtlich Aufnahme, Ablehnung und Beendigung einer Mitgliedschaft oder eines Projektes herbeiführen.

- b) Er bereitet die Anträge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft vor.
  - c) Er hat das Recht und die Pflicht, über die Verteilung der Geld-, Sach- und Personalmittel nach dem Gesichtspunkt des bestmöglichen Einsatzes zu verfügen, sofern durch diese Verfügung keine Verfälschung der Gutachterentscheidung bedingt wird.
  - d) Er organisiert gemeinsame Veranstaltungen.
  - e) Er redigiert die Arbeits- und Ergebnisberichte.
5. Der Sprecher hat folgende Aufgaben
- a) Er vertritt den SFB nach außen.
  - b) Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung . Er ist ex officio Mitglied aller Kommissionen.
  - c) Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes und über die Anträge auf Mitgliedschaft und Projektausnahmen.

#### **VI. Verfahren für die Ausarbeitung der Anträge**

1. Anträge auf Mittelzuweisung im Rahmen des SFB können nur von Projektleitern gestellt werden.
2. Der SFB unterscheidet zwei Typen von Anträgen:
  - A: Anträge von allgemeinem Interesse für den SFB, beispielsweise Anträge auf Großgeräte, zentrale Einrichtungen, Forschungsprofessuren und Reisekosten.
  - B: Anträge auf Förderung spezifischer Forschungsprojekte eines oder mehrerer Projektleiter des SFB.
3. Alle Anträge müssen eine detaillierte Aufgabenstellung, Begründung und Finanzplanung enthalten. Die Finanzierung kann maximal für den Zeitraum von vier Jahren geplant werden. Die Anträge können auch Zusatzanträge zu bereits geförderten Vorhaben beinhalten, soweit diese Förderung nicht von der Deutschen Forschungsgemeinschaft außerhalb des SFB erfolgt.

#### **VII. Gemeinsame Projekte und Einrichtungen**

1. Einrichtungen, die dem SFB als Ganzem zur Verfügung stehen, werden durch Entscheid des Vorstandes einem Mitglied des SFB verantwortlich zugeordnet.
- 2- Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem SFB können die aus Mitteln des SFB erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen durch Vorstandsentscheid einem anderen Mitglied für Arbeiten im Rahmen des SFB übergeben werden. Wenn es mit den Interessen des SFB vereinbar ist, kann der Vorstand auch beschließen, die Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen dem früheren Mitglied zu belassen.

**VIII Personalvertretung**

Die Personalvertretung des SFB-Personals übernehmen – bis zu einer übergreifenden zentralen Regelung dieser Frage durch die Sprecherhochschule – die Personalräte der jeweiligen Hochschule oder des Forschungszentrums Jülich, an der das betroffene Projekt angesiedelt ist.

**IX Appellationsinstanz**

Im Falle von Streitigkeiten innerhalb des SFB soll die Kommission für Forschungsfragen an der Ruhr-Universität Bochum als Appellationsinstanz gelten.

**X Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die im Vorgang wiedergegebene Ordnung wurde am 04.03.2003 auf der 1. Mitgliederversammlung des Sonderforschungsbereiches 591 beschlossen.
2. Die Änderung der Ordnung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des SFB durchgeführt werden.
3. Bei Beendigung des Sonderforschungsbereiches geht die Nutzung der vom SFB erworbenen Geräte, Materialien und anderer Forschungshilfen in den Forschungsbereich des jeweiligen Projektleiters über.

Bochum, 05.05.2003